Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 15 (1917-1918)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dr. Schmid dankt noch namens der ständigen Kommission für die ehrenvolle Wiederwahl und versichert, daß sie sich bestreben werde, ihre Pflichten zu erfüllen und die ihr von den Armenpflegerkonferenzen zugewiesenen Aufträge auszuführen.

Der Vorsitzende, Regierungsrat Burren, kommt auf den Wunsch von Herrn Häling betreffend Bezahlung von Arzt- und Verpflegungskosten zurück und rät, sich deswegen mit der zahlungspflichtigen Instanz in Verbindung zu setzen.

Armeninspektor Lörtscher, Bern, begrüßt die Anregungen von Hauptmann Wirz und beantragt, die Versammlung möge im gewünschten Sinne dazu Stellung nehmen. Das geschieht.

2¼ Uhr schließt der Vorsitzende die Versammlung, indem er dem Referenten, den Votanten und allen Anwesenden für ihr Erscheinen und Ausharren dankt.

* * *

Beim sehr belebten Mittagessen begrüßt der städtische Armendirektor Schenk die stattliche Tafelrunde mit vortrefflichen Worten über das neutrale Gebiet der Armenpflege, die neuen Anforderungen, die an die Armenfürsorge herantreten, und die Niederlegung der kantonalen Grenzpfähle im Armenwesen. — Direktor Genoud, Freiburg, dankt mit welschem Esprit der ständigen Kommission und den andern Persönlichkeiten, die an der Konferenz hervorgetreten sind. — Dr. Schmid entbietet den Bernern herzlichen Dank seitens der ständigen Kommission für die so gelungene Durchführung der Konferenz.

Der Aktuar: A. Wild, Pfarrer.

Zürich. Der Jahresbericht der Direktion des Armenwesens erwähnt mit bezug auf die Stellungnahme zum Armenpflegekonkordat vom 27. Februar 1916, daß der Regierungsrat dem schweiz. politischen Departement gegenüber mit Zuschrift vom 25. Mai 1916 sich dahin geäußert habe, „daß er es aus Erwägungen allgemeiner Natur für verfrüht halten müsse, noch während der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse zum Abschluß eines solchen Konkordates zu schreiten. Auch sei für den Kanton Zürich eine Entschließung über den Beitritt noch dadurch beschwert, daß der Kanton unmittelbar vor einer Neuordnung seines eigenen Fürsorgewesens stehe." Die Armeninspektoren sind im Kanton Zürich bekanntlich die Bezirksarmenreferenten. Sie machten im Jahr 1916 an 113 Tagen Besuche bei 1291 Personen. Dabei wurden in 41 Fällen die Unterstützungen als zu niedrig befunden und die zuständigen Armenbehörden eingeladen, die nötige Erhöhung vorzunehmen. Die Pflegeverhältnisse ließen an 15 Orten zu wünschen übrig. In 6 Fällen erwies sich die Privatversorgung als ungeeignet. — Die Gesamtunterstützungen stiegen von 3,459,306 Fr. im Jahre 1915 auf 3,572,701 Fr. im Jahre 1916, nicht infolge einer Vermehrung der Kriegsunterstützungsfälle, sondern der Erhöhung der Unterstützungen für den einzelnen Fall. — Die interkantonale Vereinbarung über die wohnörtliche Kriegsnotunterstützung blieb auch im Jahre 1916 ohne erheblichen Einfluß auf die Finanzen der Armengemeinden. Von 63 Gemeinden wurden insgesamt 91 Fälle gemeldet, die sich auf 10 Kantone verteilen. Die nach Abzug der wohnörtlichen Leistungen von den zürcherischen Armenpflegen noch zu leistenden Beträge beliefen sich auf 9088 Fr. Die Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs- und Beerdigungskosten usw., die für Angehörige anderer Schweizerkantone und des Auslandes gemäß dem einschlägigen Bundesgesetz von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen aus der Staatskasse zu zahlen waren, beliefen sich im Jahre 1916 auf Fr. 302,485. 95. W.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G.", in Brugg.